Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 16. Freitag, den 18. April **1845.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

No. 46.
JN. 3029.

Das meistens sehr ungünstige Wetter des verflossenen Sommers und Herbstes hat es in manchen Gegenden des Kreises nicht gestattet, während der Herbst-Monate die durchaus nothwendigen Reparaturen an den Landstraßen und Communications-Wegen gründlich vorzunehmen und dadurch ist es leider gekommen, daß viele dieser Straßen unmittelbar vor Eintritt des Winters sich in einer Verfassung befanden, welche zu sehr gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

Ich fordere daher sämmtliche Ortsbehörden auf, nicht nur die schleunige Reparatur aller Beschädigungen zu veranlassen und für Wiederherstellung einer bequemen Communikation überall, wo dieselbe etwa unterbrochen oder erschwert sein möchte, zu sorgen, sondern überhaupt eine gründliche Instandsetzung sämmtlicher Landstraßen und Verbindungswege innerhalb ihrer Grenzen zu bewirken und das während des verflossenen Herbstes Versäumte in diesem Frühjahr nachzuholen; damit aber ohne den geringsten Aufschub und mit sämmtlichen disponiblen Kräften vorzugehen, um so mehr, als die Zeit der Sommer-Bestellung nicht mehr entfernt ist und kein Augenblick versäumt werden darf.

Die Gendarmen des Kreises sind für jeden diesfälligen Mangel in ihren Patrouillen-Bezirken verantwortlich gemacht, daher ich deren Anzeigen und Aufforderungen alle nöthige Beachtung zu schenken empfehle und werden sich diejenigen Güter und Ortschaften, wo das Nöthige nicht geschehen sein sollte, es selbst beizumessen haben, wenn nicht nur die säumigen Ortsvorstände in angemessene, nach Befinden der Umstände nahmhafte Ordnungsstrafen genommen, sondern auch die Wegebesserungen 2c. ohne Weiteres von Polizeiwegen auf Kosten der Verpflichteten zu jedem Preise ausgeführt und die entstandenen Kosten event. zwangsweise von ihnen werden eingezogen werden.

Binnen 14 Tagen erwarte ich übrigens von den Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden ausführlichen Bericht über dasjenige, was zur Sicherung einer tadellosen Communication in ihren Grenzen geschehen ist und eine pflichtmäßige Anzeige über den Zustand, in welchem sich Landstraßen und Verbindungswege alsdann befinden.

Die Sorge für die Bepflanzung der Wege und resp. deren Ergänzung, die Räumung der Abzugsgräben, die Ausfüllung der Löcher, Reparatur der Brücken, und das Eggen der Wege zu seiner Zeit empfehle ich dringend.

Der Anstrich der Brücken und deren vorschriftsmäßige Bezeichnung mit Ortsnamen und Nummer so wie die Renovirung der Wegweiser und deren Anstrich und deutliche Schrift wird noch besonders zur Pflicht gemacht.

(Zwölfter Jahrgang.)

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden im Kreise wollen hiernach ebenfalls gefälligst verfahren, überall anregen, controlliren und event. durchgreifend einschreiten.

Thorn, den 15. April 1845.

No. 47. JN. 393. R. Aus Veranlassung der mehrfach erhobenen Klagen wegen Ausbleibens der Mitglieder von Dorfsgemeinden bei den Gemeinde-Versammlungen hat die Königl. Regierung mittelst Rescriptes vom 3. v. M. bestimmt, daß

1) bei der Zusammenberufung der Gemeinden jedesmal der Zweck derselben angegeben werden solle, und daß
2) bei Beurtheilung der etwanigen Strafwürdigkeit der ausgebliebenen Gemeinde-Mitglieder, diejenigen Fälle von einander unterschieden werden sollen, als
   a. eigentliche Gemeinde-Versammlungen, in welchen über Gemeinde-Angelegenheiten berathen werden soll, und
   b. solche Versammlungen, die der Schulze beruft, um nach § 53 Tit. 7 Th. II. A. L. R. der Gemeinde die landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt zu machen.

Das Ausbleiben aus der Versammlung ad a. ist niemals straffällig, vielmehr müssen gesetzlich die Ausbleibenden sich den von den Erschienenen gefaßten Beschlüssen unterwerfen.

Dagegen ist das Ausbleiben aus Versammlungen der ad b. gedachten Art allerdings straffällig und es sollen auf eine diesfallsige Anzeige des Schulzen bei der vorgesetzten Polizeibehörde die Schuldigen in eine ihren Vermögens-Verhältnissen angemessene Geld oder Gefängnißstrafe genommen werden, welche erstere in der Regel den Betrag von 1 Rtlr. nicht übersteigen soll.

Thorn, den 13. April 1845.

No. 48. JN. 3054. Am 28. April c. ist in Podgurz Jahrmarkt.

Thorn, den 15. April 1845.

No. 49. JN. 2827. Am 7. d. M. ist aus dem Dienste der Gutsherrschaft in Ollek der polnische Flüchtling Joseph Willamowski nach Verübung eines Diebstahls entwichen.

Die Wohllöbl. Ortsbehörden wollen auf den rc. Willamowski vigiliren und denselben im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern.

Thorn, den 10. April 1845.

No. 50. JN. 2885. Am 2. d. M. hat sich bei dem Stellmacher Leichnitz in Zalsieboze eine weißbraune gefleckte Hühnerhündin herrenlos eingefunden.

Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche innerhalb 4 Wochen gegen Erstattung der Futterungskosten in Empfang nehmen.

Thorn, den 11. April 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Da bis jetzt auf unsere Verfügung vom 23. Januar d. J. nur wenige Kommunen und Gutsbesitzer den auf sie treffenden Antheil zur Deckung der Defecte des gewesenen

Klassensteuererhebers Knorr an den von uns bezeichneten einstweiligen Stellvertreter bezahlt haben, obgleich alle diejenigen, welche dagegen bei der Königl. Regierung Reklamationen erhoben, längst beschieden sind, so sehen wir uns veranlaßt, die resp. Herren Guts- und Grundbesitzer und sonstigen Ortsvorstände hierdurch nochmals zur sofortigen Berichtigung des repartirten Betrages, aufzufordern. Nach Ablauf von 8 Tagen muß gegen die Restanten Execution eintreten.

Thorn, den 7. April 1845.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Unter obiger Benennung hat sich hier in Berlin eine Actien-Gesellschaft gebildet, deren Fonds

Eine Million Thaler Preuß. Courant

beträgt und deren Statut unterm 22. März 1844 von Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst bestätigt ist.

Dieselbe erbietet sich zu Leibrenten Verkäufen in folgender Art und unter mannigfaltigen Modificationen, desgleichen zur Versicherung eines mit angemessener Erhöhung zurückzuzahlenden Kapitals gegen ein zu erlegendes Kaufgeld und gewährt die umfassendste Gelegenheit:

eine (an sich oder beziehungsweise) **im Voraus bestimmte, von allen Zufällen unabhängige lebenslängliche oder zeitweise Leibrente mit voller Sicherheit zu erwerben.**

Für diejenigen Modifikationen von Renten-Erwerbungen, von denen eine oder die andere jedem besondern Interesse eines Rentenkäufers entsprechen dürfte, sind in dem Geschäftsplan und in einem besondern Programm der Bank die Grundsätze und Bedingungen ausgesprochen, es genügt daher hier die Bemerkung, daß bei ihr dergleichen, einem Kaufgelde von 100 Thlr. bis 50,000 Thlr. Courant entsprechende Renten, für jede Person des In- und Auslandes, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters bis zum 72sten Lebensjahre einschließlich, sowohl von ihr selbst als von Andern für sie erworben werden können und zwar:

I. Für einzelne Personen:
1. als eine einfache, sofort anfangende, auf bestimmte Jahre beschränkte, oder bis zum Tode des Renten-Empfängers fortlaufende, gleichbleibende, oder
2. als eine von fünf zu fünf Jahren steigende, nach Ablauf von zwanzig Jahren aber unverändert bleibende, oder
3. als eine in der Art modificirte Leibrente, daß dem Erwerber derselben die Befugniß vorbehalten bleibt, den Anfang des Rentenlaufs erst künftig zu bestimmen und sich dadurch den Anspruch auf eine, nach Verhältniß der, bis zu dem Zeitpunkte dieser Bestimmung abgelaufenen Jahre erhöhte Rente zu sichern.

II. Von zwei Personen gemeinschaftlich:
1. in der Art, daß die Rente mit dem Tode des zuerst oder
2. des zuletzt von ihnen Sterbenden aufhört, oder
3. mit dem Tode des zuerst Sterbenden sich auf die Hälfte ermäßigt, und daß endlich

III. der ein Kapital Einzahlende sich die Befugniß sichern kann, dasselbe nach einer vorherigen Kündigung mit einer angemessenen Erhöhung zurückzufordern, falls er den Fälligkeitstermin erlebt.

Für andere Modificationen würden, wenn solche gewünscht werden sollten, die Bedingungen besonders zu verabreden sein, in allen Fällen aber bleibt es dem Renten-Empfänger anheimgestellt, halbjährliche Zahlungen der Rente zu bedingen.

Die Bank macht es einem jeden möglich, unter vielfachen Combinationen einer Renten-Erwerbung grade diejenige zu wählen, welche er seinen individuellen Verhältnissen für die angemessendste erachtet und leistet endlich durch ihren bedeutenden Fonds und durch die Allerhöchst genehmigte Organisation ihrer Verwaltung die vollständigste Gewähr für die pünktliche Erfüllung der von ihr zu übernehmenden Verpflichtungen.

An einer solchen Anstalt hat es in den Preuß. Staaten bisher durchaus gemangelt. Bei den verschiedenen Verhältnissen des menschlichen Lebens, welche den Wunsch rechtfertigen, sich, durch Aufopferung eines Kapitals, eine höhere Einnahme von demselben für seine Lebenszeit zu verschaffen, als der gewöhnliche Zinsen-Ertrag zu gewähren vermag, oder durch eine zeitweise Entbehrung eines Kapitals und eventuelle Verzichtleistung auf solches, sich dessen künftige Rückzahlung mit einer namhaften Erhöhung zu versichern, darf die Gesellschaft daher hoffen, durch die Begründung der Bank einem wahren Zeitbedürfniß abgeholfen zu haben.

Die unterzeichnete Direktion ladet demnach das Publikum hierdurch ein, von den Anerbietungen der Bank in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies kann zunächst in dem hiesigen Geschäfts-Locale derselben,

Spandauer Straße Nr. 29,

geschehen, in welchem gedruckte Exemplare des Geschäfts-Plans und Programms, so wie Antrags-Formulare unentgeldlich verabfolgt werden.

Die für den auswärtigen Geschäfts-Betrieb bestimmten Agenten der Bank werden noch besonders namhaft gemacht werden.

Die Herren **M. Dudeck** Successores in Thorn haben die Agentur unseres Instituts übernommen, welches wir zur allgemeinen Kenntniß bringen und sich für die Einleitung der Geschäfte an diese zu wenden ersuchen.

Berlin, den 15. April 1845.

Direktion der Berlinischen Renten-Versicherungs-Bank.

W. Brose. Brüstlein. Lütcke. Magnus.

Lobeck, General-Agent.

Ein Hofmann (Wirth, Wirthschafter), der seine Brauchbarkeit zuverlässig nachweist, erhält sogleich, oder Johanni, auch später vortheilhafte Anstellung im Vorwerk Mossanken bei Rehden.

Pyramiden-, Schwarz- und Balsaminen-Pappeln verkauft

Habermann in Bielawa.

Gute Setzweiden sind in Przysiek zu haben. Das Schock 1 Rtlr.

Kuh-Heu von vorzüglicher Güte ist in Thorn Neustadt kleine Gerberstraße Nr. 21 zu haben bei **C. Büttner.**

Trockene Bretter und Bohlen von beliebiger Länge und Stärke verkauft, um damit aufzuräumen, billigst **J. A. Wolszczynski** in Thorn.

Bei C. A. Wolff in Berlin ist erschienen und bei Ernst Lambeck in Thorn und Culm zu haben:

Freiherr von Seld, Mein jüngster Aufenthalt in Schneidemühl, oder Mittheilungen über die Persönlichkeiten und Verhältnisse in der neuen Gemeinde daselbst. Geh. 2½ Sgr.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.